

Berlin | 27. Februar 2025

Werkstattbeschäftigte sind wahlberechtigt bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Das Bundesarbeitsgerichts hat eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Hessen bestätigt. Danach sind grundsätzlich auch Werkstattbeschäftigte bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung aktiv wahlberechtigt.

Die BAG WfbM möchte mit diesem Telegramm ihre Mitglieder über die rechtlichen Auswirkungen informieren und Empfehlungen zum Umgang in der Praxis geben.

*Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 (Aktenzeichen 7 ABR 36/23) klargestellt, dass nach § 177 Abs. 2 SGB IX auch schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte aktiv wahlberechtigt sind, die Vertrauensperson und deren Stellvertreter*innen (Schwerbehindertenvertretung) zu wählen. Der Gesetzgeber habe die Schwerbehindertenvertretung nicht als Interessenwahrnehmung der schwerbehinderten Arbeitnehmer*innen konzipiert, sondern als eigenständige Vertretung der Interessen aller schwerbehinderten Menschen in dem Betrieb.*

Wahlberechtigte Werkstattbeschäftigte

Nach § 177 SGB IX werden in Betrieben, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied zur Schwerbehindertenvertretung (SBV) gewählt. Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen.

Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder eines anderen Leistungsanbieters zählen damit grundsätzlich zum wahlberechtigten Personenkreis.

Auch Teilnehmer*innen im Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB), die eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung haben, sind wahlberechtigt. Auch wenn diese Personen laut § 52 SGB IX nicht in den Betrieb eingegliedert werden, handelt es sich nach der Rechtsprechung dabei um eine Beschäftigung im Betrieb im Sinne des § 177 SGB IX (BAG, Beschluss vom 16. April 2003 – 7 ABR 27/02).

Voraussetzung hierfür ist, dass eine anerkannte Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX oder eine Gleichstellung nach § 2 Abs. 2 SGB IX vorliegt.

Das heißt, Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich und Teilnehmer*innen in EV/BBB ohne anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung sind nicht wahlberechtigt, auch wenn diese als voll erwerbsgemindert gelten.

Wichtig ist: Werkstattbeschäftigte haben kein passives Wahlrecht zur SBV. Die Wählbarkeit zur SBV setzt gemäß § 177 Abs. 3 SGB IX die Wählbarkeit zum Betriebs- oder Personalrat voraus. Werkstattbeschäftigte und Teilnehmer*innen im EV/BBB

können aufgrund des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses beziehungsweise Rehabilitandenstatus nicht in den Betriebs- oder Personalrat gewählt werden. Daher besteht für diese auch nicht die Möglichkeit, sich zur SBV wählen zu lassen.

Können auch Personen mit rechtlicher Betreuung wählen?

Auch Personen, für die eine rechtliche Betreuung besteht, können an der Wahl teilnehmen.

Weder die Regelungen im SGB IX noch die Vorgaben in der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) sehen einen Ausschluss von Personen vor, die unter rechtlicher Betreuung stehen. In Anlehnung an die Regelungen des Wahlrechts von Menschen mit Betreuung bei Bundestagswahlen (Bundeswahlgesetz) können sich Einschränkungen nur bei denjenigen Personen ergeben, die auch mit Unterstützung keine eigene Wahlentscheidung treffen können. Soweit also weder durch mündliche Äußerung noch durch ein Zeigen auf dem Wahlzettel der eigene Wahlwunsch geäußert werden kann, kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die SchwbVVO gibt aber die Möglichkeit vor, dass Personen, die aufgrund der Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, eine Person bestimmen können, die ihnen bei der Stimmabgabe behilflich sein soll (§ 10 Abs. 4 SchwbVVO). Die Hilfeleistung beschränkt sich dabei auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person. Der*Die Wahlhelfer*in darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen und ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch wahlberechtigte Personen, die nicht oder nur eingeschränkt lesen können, dürfen ein*e Wahlhelfer*in in Anspruch nehmen. Die Unterstützung durch eine*n Wahlhelfer*in muss dem Wahlvorstand mitgeteilt werden.

Die Person, die als Wahlhelfer*in unterstützt, darf weder Mitglied des Wahlvorstandes noch Bewerber*in auf das Amt der SBV sein.

Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung und Zusammenarbeit mit Werkstatttrat und Frauenbeauftragten

In vielen Werkstätten wird sich die Anzahl der Wahlberechtigten stark erhöhen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Rechte der SBV.

So gilt nach § 178 Abs. 1 SGB IX und § 179 Abs. 4 SGB IX, dass in Betrieben mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen auch die Stellvertretung, sowie ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Mitglied zu bestimmten Aufgaben herangezogen werden kann. Über die Heranziehung der Stellvertretungen entscheidet die Vertrauensperson.

Soweit im Betrieb wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden, kann die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt werden, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Eine Freistellung kann gegebenenfalls auch nur teilweise oder durch eine Zuweisung einer verminderten Arbeitsmenge erfolgen. Da lediglich Fach- und Verwaltungskräfte das Amt der SBV übernehmen können, sollte im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den zuständigen Leistungsträgern die Refinanzierung einer etwaigen (Teil-)Freistellung geklärt werden.

Der Gesetzgeber hat für die Schwerbehindertenvertretung zwar eine Freistellungsmöglichkeit vorgesehen und sieht als Regelfall bei mehr als 100 schwerbehinderten Beschäftigten eine (teilweise) Freistellung vor, trotzdem muss diese gemäß dem Gesetzeswortlaut auch bei mehr als 100 schwerbehinderten Beschäftigten notwendig beziehungsweise erforderlich sein. Soweit die Stellvertretung zur Aufgabenerledigung herangezogen wird, kann auch diese einen (Teil-)Freistellungsantrag stellen, jedoch ohne dass der Umfang der Freistellung insgesamt für die SBV verändert beziehungsweise erweitert wird.

Im Rahmen der Erforderlichkeit einer Freistellung sollte berücksichtigt werden, inwieweit sich durch den größeren Kreis der Wahlberechtigten überhaupt der Umfang der bisherigen Tätigkeit der SBV innerhalb der Werkstatt verändert.

Denn Werkstatttrat und Frauenbeauftragte bleiben weiterhin die Selbstvertretung aller Werkstattbeschäftigten mit den entsprechenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten und dem entsprechenden Aufgabenkreis. Diese werden nicht durch die SBV ersetzt oder treten hinter dieser zurück.

Dort, wo sich die Aufgaben von SBV, Werkstatttrat und Frauenbeauftragte überschneiden, sollen diese im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammenarbeiten, so sieht es der § 8 Absatz 1 Werkstättenmitwirkungsverordnung auch jetzt bereits vor.

Auch der Aufgabenkreis der begleitenden sozialen Dienste, zu dem die Unterstützung bei Anträgen und Ähnlichem gehört, bleibt hiervon unberührt.

Soweit sich der Aufgabenkreis der SBV auf Angelegenheiten im Arbeitsverhältnis erstreckt, wie zum Beispiel die Anhörung vor Kündigung einer schwerbehinderten Person, bezieht sich dies auch weiterhin nur auf den Personenkreis, der in einem Arbeitsverhältnis (mit Arbeitsvertrag) zur Werkstatt steht.

Schwerbehindertenwahl 2026

Soweit die Regelungen im SGB IX oder der SchwbVVO Verfahrensanweisungen aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten vorgeben, müssen diese gegebenenfalls zum bisherigen Verfahren angepasst werden. Sinnvoll erscheint es, Informationen und Wahlunterlagen auch beziehungsweise vor allem in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die nächsten regelmäßigen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung werden in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 2026 stattfinden. Die BAG WfbM empfiehlt ihren Mitgliedern, in Abstimmung mit den Selbstvertretungsorganisationen der Beschäftigten und der Fachkräfte zu vereinbaren, von einer vorherigen außerordentlichen Wahl der Schwerbehindertenvertretung abzusehen, sodass die Wahlen für das Jahr 2026 gut vorbereitet werden können.

Weitere Informationen zur Wahl und den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, zum Teil auch in Leichter Sprache, stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Verfügung:

<https://www.bih.de/integrationsaemter/themen-kompakt/sbv-wahl/>

Sobald das Bundesarbeitsgerichts die Entscheidungsgründe veröffentlicht, können Sie diese hier unter dem Aktenzeichen 7 ABR 36/23 abrufen:

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidungen/>

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Vera König

+49 30 944133024

v.koenig@bagwfbm.de